

D.-Paul-Eber-Mittelschule Kitzingen
Hindenburgring Nord 8, 97318 Kitzingen

Stadt Kitzingen
Herrn Oberbürgermeister
Siegfried Müller
Kaiserstraße
97318 Kitzingen

03.06.2016

Stadt Kitzingen						
N	03. JUNI 2016					
1	2	3	4	6	S	13
ZWV	zB	zK	R	Uml	zA	
R-Termin:				Geschehen:		
Termin				11.3.16		

Antragsverfahren auf Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse für den Bereich Übergangsklasse

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Müller,

die Regierung von Unterfranken bietet die Möglichkeit eine gebundene Ganztagsklasse in Ü-Klassen zu bekommen.

Für den Landkreis Kitzingen ist unter anderem Standort D.-Paul-Eber-Mittelschule vorgesehen.

Wir übermitteln Ihnen nach Rücksprache mit dem Staatl. Schulamt/ Herrn Zwicker beiliegenden Informationsschreiben und hoffen auf Ihr grundsätzliches Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Säger
Rektorin



Anlage



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per-E-Mail:

An die Damen und Herren
Ganztagskoordinatoren der Grund- und Mittelschulen an
den Regierungen

zur Weitergabe an entsprechende Schulaufwandsträger
und Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8-BS 7369.1-4b.64 667

München, 13.06.2016
Telefon: 089 2186 2783
Name: Herr Heußner

**Antragsverfahren zur Einrichtung gebundener Ganztagsklassen im
Bereich von Übergangsklassen an Grundschulen und Mittelschulen
zum Schuljahr 2016/2017**

Anlagen:

1. Antragsformular
2. Vorlage für ein pädagogisches Kurzkonzzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, kann im Rahmen des ESF-
Programms „Perspektiven in Bayern - Perspektiven in Europa, ESF Bayern
2014-2020“ das Modellprojekt gebundene Ganztagsklassen im Bereich von
Übergangsklassen fortgesetzt und auf weitere Standorte ausgebaut
werden.

Für das Schuljahr 2016/2017 besteht die Möglichkeit, 20 zusätzliche ge-
bundene Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen einzurichten
und somit die Gesamtzahl auf insgesamt 70 gebundene Übergangsklassen
in Bayern zu erhöhen. Die ausgewählten schulischen Einzelstandorte wur-
den dem Staatsministerium bereits durch die Damen und Herren Ganz-
tagskoordinatoren an den Regierungen im Einvernehmen mit den antrag-

stellenden Kommunen, den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und Schulen vorgeschlagen. Mit den Schulstandorten besteht aus Sicht des Staatsministeriums Einverständnis, sodass nun für die zusätzlichen 20 Ganztagsklassen die entsprechenden Anträge auf Genehmigung gestellt werden können. Bitte beachten Sie, dass auch für die bereits eingerichteten Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen ein erneuter Antrag zu stellen ist, sofern nur eine Beantragung und Genehmigung für das Schuljahr 2015/2016 erfolgt ist. Die schulaufsichtliche Genehmigung ist Voraussetzung für die Genehmigung des Projektantrags zur ESF-Förderung. Die entsprechenden Genehmigungsbescheide für Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen werden weiterhin durch das Staatsministerium erlassen.

Zum Antrags- und Genehmigungsverfahren gebundener Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen gilt grundsätzlich die Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238) in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin möchten wir Ihnen im Folgenden weitere Hinweise und Bestimmungen zum Antragsverfahren übermitteln:

I. Grundsätzliches zum Antragsverfahren

Wie wir Ihnen bereits im Kultusministeriellen Schreiben vom 31.05.2016 (Az.: IV.8-BS 7369.1-4b.53 563) mitgeteilt haben, bedarf es bei der Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes im Bereich von Übergangsklassen zunächst der schulaufsichtlichen Genehmigung, bevor durch den Projektträger (Schulaufwandsträger) ein Antrag auf ESF-Förderung gestellt werden kann.

Die Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung zur Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes für Übergangsklassen ist zunächst befristet für die Dauer von maximal zwei Schuljahren bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 möglich. Falls von den Schulen bzw. Projektträgern gewünscht, kann auch eine jährliche Antragsstellung und Genehmigung erfolgen. Sollte eine genehmigte Ganztagsklasse im Bereich von Übergangs-

klassen in einem Schuljahr nicht eingerichtet werden können, ist für eine Einrichtung in den folgenden Schuljahren ggf. eine erneute Beantragung erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung des befristeten gebundenen Ganztagsangebotes besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Ermessen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst getroffen. Entfällt eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich, kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden.

Der Antrag ist ausschließlich vom kommunalen Schulaufwandsträger der jeweiligen Grundschulen bzw. Mittelschulen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Staatlichen Schulamt und der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (siehe Anlage 1) zu stellen. Der Schulaufwandsträger bestätigt dabei, dass die Planungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayEUG im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt sind und verpflichtet sich bei der Antragstellung, den zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden Sachaufwand zu übernehmen und für zusätzlichen Personalaufwand Eigenmittel von künftig mindestens 5.500 Euro je Ganztagsklasse und Schuljahr einzubringen bzw. in Form einer pauschalen Kostenbeteiligung zu entrichten. Die Genehmigung kann bei einem Ausbleiben der Nachweise widerrufen werden.

Der Maßnahmezeitraum im Sinne der Projektförderung durch den ESF ist jeweils unabhängig von der schulaufsichtlichen Genehmigung zu sehen. Die Antragsstellung erfolgt gemäß den Förderrichtlinien jährlich durch den Projektträger.

II. Definition der gebundenen Ganztagsangebote

Ein gebundenes Ganztagsangebot liegt vor, wenn ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen von täglich mehr als sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflicht-

tend ist, die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird. Bei der Gestaltung des Stundenplans der Ganztagsklasse ist eine Rhythmisierung des Unterrichtstages verbindlich vorzusehen. Es ist an den vier Wochentagen grundsätzlich eine Unterrichts- und Betreuungszeit jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu gewährleisten. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

III. Ausstattung der gebundenen Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen

1. Lehrerwochenstunden und Budget zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote

Gebundene Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen an Grundschulen und Mittelschulen erhalten zur Abdeckung der zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten eine staatliche Zuweisung von zwölf Lehrerwochenstunden und staatliche Förderung in Höhe von 1.100 Euro für die Beschäftigung externer Kräfte je Ganztagsklasse und Schuljahr. Der Schulaufwandsträger trägt derzeit weitere 5.500 Euro aus Eigenmitteln im Rahmen der Mitfinanzierung bei. Bei einer Einrichtung in Jahrgangsstufe 1 der Grundschule erhöht sich die staatliche Förderung um 4.500 Euro, bei einer Einrichtung in Jahrgangsstufe 2 um 3.000 Euro.

2. ESF-Mittel für sozialpädagogische Fachkräfte

Zusätzlich stehen pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von bis zu 26.500 Euro zur Verfügung. Die gegenüber den üblichen Fördersätzen für schulische Ganztagsangebote deutlich erhöhte Förderung soll insbesondere eine erweiterte sozialpädagogische Komponente ermöglichen, die den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler in Übergangsklassen Rechnung trägt.

3. Verfahrenshinweise

Die Zuweisung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden erfolgt bei Genehmigung des Ganztagsangebotes durch Regierung und Staatsministerium.

Die sozialpädagogische Betreuung sowie das weitere außerschulische Personal können grundsätzlich durch eigenes Personal des Schulaufwandsträgers oder externe Kräfte geleistet werden, die in seinem Auftrag tätig sind. Bei Kooperationen mit freien Trägern ist bezüglich der ESF-geförderten pädagogischen Zusatzangebote das Vergaberecht zu beachten. Die Entscheidung über den Kooperationspartner bezüglich der ESF-geförderten pädagogischen Zusatzangebote und die Auswahl des Personals trifft der Schulaufwandsträger im Benehmen mit der Schule.

IV. Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Die gebundenen Ganztagsklassen im Bereich der Übergangsklassen können aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

Der Vollzug der ESF-Förderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist zentral für ganz Bayern der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 13, übertragen. Ansprechpartner dort sind Herr Neumayer (Tel. 0871/808-1603, E-Mail: markus.neumayer@reg-nb.bayern.de) oder Herr Hartmann (Tel.: 0871/808-1605; E-Mail: armin.hartmann@reg-nb.bayern.de).

Zu den Fördervoraussetzungen und dem Förderverfahren für die Inanspruchnahme von ESF-Mitteln ergehen in Kürze entsprechende gesonderte Förderhinweise.

Besonders ist diesbezüglich auch auf die Erhebung eines Ergebnisindikators zur Erfolgssicherung des durchgeführten Projektes, die Notwendigkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Einverständniserklärung sowie den Teilnehmenden-Fragebogen hinzuweisen.

V. Weitere Bestimmungen

1. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die entsprechenden Beförderungskosten innerhalb des jeweiligen Einzugsgebietes zur Erreichung des Angebotes seitens des jeweiligen Schulaufwandsträgers übernommen werden.
2. Zur Bildung einer entsprechenden Klasse sind mindestens 13 angemeldete Schülerinnen bzw. Schüler erforderlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Staatlichen Schulamts. Das Ganztagsangebot ist für Schülerinnen und Schüler von Übergangsklassen grundsätzlich zuweisungsfähig.
3. An den Schulstandorten sollte ein grundsätzlich kostenfreies schulisches Ganztagsangebot im Regelbereich, bevorzugt ebenfalls ein gebundenes Ganztagsangebot, in den entsprechenden Jahrgangsstufen angeboten werden.
4. Weiterhin ist eine sozialpädagogische Betreuung im Rahmen des Ganztagsangebots für Übergangsklassen zu gewährleisten. Hierbei ist bevorzugt eine sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagogische Fachkraft mit Bachelor-/Masterabschluss oder Diplom) im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) pro Woche vorzusehen, die pädagogische Angebote für die Schülerinnen und Schüler der Klasse leistet

oder im Rahmen einer unterstützenden Maßnahme tätig ist. Ausnahmen bezüglich der Qualifikation der sozialpädagogischen Betreuungskraft können im Einzelfall vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zugelassen werden.

Anfallende Verwaltungstätigkeiten (z.B. Dokumentation) oder Fahrzeiten können dabei nicht angerechnet werden. Eine genaue Festlegung der zu erbringenden Arbeitszeit für dieses Personal trifft der Schulaufwandsträger im Rahmen der Auftragsvergabe. Eine Unterschreitung der festgelegten Mindestzeit ist dabei nicht zulässig.

5. Das in den gebundenen Übergangsklassen eingesetzte externe Personal, auch das sonderpädagogische Betreuungspersonal, muss den in der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Anforderungen genügen. Insbesondere wird für die vertragliche Ausgestaltung auch auf die Regelungen zu Aufsichtspflicht, Haftung, Anforderungen an das Personal sowie Weisungsrecht der Schulleitung und Verschwiegenheitspflicht gemäß Muster des Kooperationsvertrages für gebundene Ganztagsangebote hingewiesen.

VI. Antragsstellung

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagszuges ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen Ganztagskonzeptes, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat bzw. Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Hierbei sind die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten. Diese beschreiben seit dem Schuljahr 2012/2013 Qualitätsstandards, denen jede gebundene Ganztagschule verpflichtet ist. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen zur weiteren Ausgestaltung gebundener Ganztagsangebote ohne normativen Charakter aufgeführt. Der Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen ist im Internetportal des Baye-

rischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst abrufbar (www.km.bayern.de/ganztagschule).

In der pädagogischen Konzeption müssen insbesondere folgende Gestaltungselemente der Ganztagschule Berücksichtigung finden:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Für die gebundenen Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen gelten darüber hinaus folgende weitere Kriterien:

- erweiterte und intensive Deutsch-Förderung,
- verbesserte individuelle Förderung einer heterogenen Schülerschaft (u. a. sprachlich, kognitiv),
- erweiterte sozialpädagogische Unterstützung von Kindern in besonderen Lebenslagen (z. B. Flüchtlinge aus Krisengebieten, unbegleitete Kinder als Asylbewerber) durch eine sozialpädagogische Fachkraft im Umfang von mindestens 15 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten).

Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sollen darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern sowie zu folgenden Aspekten gemacht werden:

- Verbesserung der Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vor allem durch zusätzliche Sprachförderung und Kooperation mit Dritten
- Konzept für die Zusammenarbeit mit Eltern

Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

Die Ganztagschulkoordinatoren der Regierungen stehen den Schulen hierfür gerne beratend zur Seite. Weitere Informationen finden sich auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (www.km.bayern.de/ganztagschule) sowie auf den Internetseiten der Serviceagentur „Ganztätig Lernen“ Bayern (www.bayern.ganzttaegig-lernen.de). Eine Vorlage für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage 2 beigelegt.

Im Antrag ist die Zusammensetzung der Schülerschaft vor allem hinsichtlich des Förderbedarfs und der sozialen Situation darzustellen. Daneben ist die voraussichtliche Gesamtschülerzahl (soweit möglich) zum Schuljahr 2016/2017 in der Jahrgangsstufe anzugeben, in der das Angebot eingerichtet werden soll.

Neben dem vorzulegenden pädagogischen Konzept sind bei der Antragstellung Aussagen zum notwendigen Raumbedarf für die Ganztagsklassen und zur Mittagsverpflegung zu treffen.

Die **Antragsstellung** mit den vollständigen Antragsunterlagen (Eingang beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst; Antragsstellung über die jeweiligen Regierungen) sollte nach Möglichkeit erfolgen bis

Freitag, den 1. Juli 2016.

Bitte übermitteln Sie die jeweiligen Rückmeldungen bzw. Antragsunterlagen vorab bereits in digitaler Form auch an ganztag@stmbw.bayern.de. Ein zeitnaher Eingang der vollständigen Antragsunterlagen wäre wünschenswert, um eine entsprechend frühzeitige schulaufsichtliche Genehmigung erteilen zu können.

Nachdem die Anträge durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geprüft und bewertet wurden, werden die Antragsteller so bald wie möglich darüber informiert, ob der Antrag genehmigt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Reißmann
Ministerialrat